

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
20/099

Status:

öffentlich

**Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 (Osterstraße) -
 Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Beschluss |
|-----|--|-------|---------------|------------------|-----------|
| 1. | Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich | | Empfehlung | öffentlich | |
| 2. | Sanierungs- und Konversionsausschuss | | Empfehlung | öffentlich | |
| 3. | Verwaltungsausschuss | | Empfehlung | nicht öffentlich | |
| 4. | Rat der Stadt Aurich | | Beschluss | öffentlich | |

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der Stellungnahmen zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 298/1.Änderung (Osterstraße),
2. der Bebauungsplan Nr. 298/1.Änderung (Osterstraße) - bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften – mit Begründung als Satzung

werden beschlossen.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlüsse.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 298/1.Änderung erfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 298. Ziel der Planung ist die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten mit der planungsrechtlichen Absicherung von kulturellen Einrichtungen in den Erdgeschossen des Kerngebietes (MK1). Diese Änderung dient u.a. der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Einrichtung des Miraculum im Bereich der Osterstraße. Gleichzeitig wurde zur Klarstellung die Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften konkretisiert.

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 298/1.Änderung mit den entsprechenden Unterlagen hat in dem Zeitraum vom 20.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Parallel zur Auslegung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es sind Stellungnahmen eingegangen, die entsprechend der Abwägung zu keiner Planänderung führen (siehe Anlage 1). Die Stellungnahme des Landkreises Aurich wurde berücksichtigt, indem die Planzeichnung: Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 „Osterstraße“ um den Text: „Die Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften ist § 84 Abs. 3 NBauO“ ergänzt wurde.

Mit dem Beschluss der Abwägungsvorschläge, können nunmehr der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Sach- und Personalkosten für die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens an. Die Kosten für die Bearbeitung der 1.Änderung des Bebauungsplanes belaufen sich auf 2.500,00 € und stehen im Ergebnishaushalt der Stadt Aurich unter 2104-02-02 zur Verfügung.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Die textliche Änderung zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit hat positive Auswirkungen. Kulturelle Einrichtungen und hier insbesondere das miraculum haben im Bereich der Kultur und Bildung eine sehr hohe Bedeutung für die Stadt Aurich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die textliche Änderung werden keine Auswirkungen auf den Klimaschutz erwartet.

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen zur Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3, Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB,
2. die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 (Osterstraße) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO einschließlich der Begründung

In Vertretung

gez. Kuiper